

# **SATZUNG DES VTHC GRÜN-WEIß FRECHEN 1948 e.V. -ABTEILUNG TENNIS (nachfolgend VTHC genannt)**

## **§1 VTHC Grün-Weiß Frechen 1948 e.V.**

Der Verein trägt den Namen „VTHC Grün-Weiß Frechen 1948 e.V.“ und hat seinen Sitz in Frechen. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter der Registernummer VR 100372 eingetragen. Die Clubfarben sind grün und weiß. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2 Zweck**

Der VTHC mit Sitz in Frechen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Förderung sportlicher Leistungen und der Jugendarbeit im Sinne des Sozialgesetzbuches.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen sind, begünstigt werden.

## **§3 Grundsätze der Tätigkeit**

- 1.) Der Verein ist Mitglied im Tennisverband Mittelrhein e.V. , dem KreisSportBund Rhein-Erft e.V. und dem StadtSportverband Frechen e.V. Er erkennt deren Satzungen an.
- 2.) Der Verein bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Lebensordnung und setzt sich ein für die Gleichberechtigung und Chancengleichheit der Menschen.
- 3.) Der Verein tritt ein für Menschenrechte und Toleranz im Hinblick auf Religion, Weltanschauung und Herkunft.
- 4.) Der Verein setzt sich für manipulationsfreien Sport und die Erziehung zu Fair Play und Respekt ein. Er erkennt die jeweils gültigen Regeln der Nationalen Anti-Doping-Agentur Deutschland ( NADA) an.
- 5.) Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.
- 6.) Der Verein regelt alle Fragen der Mitglieder im Sinne der guten Verbandsführung (GdGV).

Der Verein führt als Mitglieder:

- 1.) Ehrenmitglieder
- 2.) ordentliche Mitglieder
  - a) sporttreibende
  - b) unterstützende
  - c) passive

3.) Außerordentliche Mitglieder (Jugendliche unter 18 Jahren)

Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind nur Mitglieder unter 1) und 2).

## **§4 Organe des Vereins**

a) Der Vorstand

b) Der erweiterte Vorstand

c) Die Mitgliederversammlung

## **§5 Aufnahme der Mitglieder**

Der Antrag eines Mitgliedes in den Verein hat auf einem vorgeschriebenen Formular unter Anerkennung der Vereinssatzung schriftlich zu erfolgen. Der erweiterte Vorstand entscheidet über die Aufnahme des Antragstellers. Minderjährige haben ihrem Antrag die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters beizufügen.

## **§6 Austritt, Ausschluss**

Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen und ist dem Vorstand spätestens einen Monat vorher durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt nach begründetem Antrag durch einstimmigen Beschluss des erweiterten Vorstandes. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Beim Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten die Mitglieder nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sachanlagen zurück.

## **§7 Wirtschaftsführung**

Das Eintrittsgeld, die Beiträge sowie kleinere Umlagen aus besonderen Anlässen werden jeweils vom Vorstand beschlossen. Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen eine Ermäßigung der Beiträge eintreten zu lassen.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

Näheres regelt die Gebührenordnung.

## **§8 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem

1. Vorsitzende/r

2. Vorsitzende/r

Der erweiterte Vorstand aus:

Schatzmeister/in

2 Beisitzer

Jugendwart/in

Sportwart/in.

Der Verein soll im Sinn § 26 BGB sowohl durch den 1. Vorsitzenden als auch durch den 2. Vorsitzenden vertreten werden. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, führt er das Amt, solange bis eine Neuwahl erfolgt ist.

## **§9 Jugend**

Die Jugend des VTHC wird durch den/die Jugendwart/in vertreten.

## **§10 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand berufen. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich, wenn möglich zu Beginn des neuen Geschäftsjahres statt.

Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Woche vorher schriftlich zu erfolgen.

Die Tagesordnung soll enthalten:

- 1.) Bericht des Vorstandes.
- 2.) Entlastung des Vorstandes.
- 3.) Wahl von mindestens 2 Kassenprüfern. Diese gehören nicht dem Vorstand an.
- 4.) Anträge.
- 5.) Verschiedenes.

Jede satzungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Dies stellt der Sitzungsleiter zu Beginn fest und lässt dies protokollieren.

Der 1. Vorsitzende leitet die Versammlung. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen. Zur Beschlussfassung ist – vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen des § 11 – die absolute Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Anträgen von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder.

## **§11 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Satzungsänderungen können nur mit Dreiviertel-Stimmenmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Eine Satzungsänderung ist unzulässig, soweit dadurch die Gemeinnützigkeit des Vereinszwecks beeinträchtigt wird.

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen

Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Frechen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche oder sonst der öffentlichen Gesundheitspflege dienende Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 12 Datenschutz**

Zur Erfüllung der Vereinszwecke werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.

Der Vorstand stellt sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugtem Zugriff Dritter und Missbrauch geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf die Daten haben.

Jedes Mitglied als natürliche Person hat das Recht auf

- Auskunft der zu seiner Person gespeicherten Daten
- Berichtigung unrichtiger Daten
- Löschung unberechtigt gespeicherter Daten
- Sperrung berechtigt gespeicherter Daten, soweit diese nicht weiterverarbeitet oder genutzt werden dürfen
- Allen Organmitgliedern des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt und zu anderen, als dem der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu erheben, zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden aus dem Amt hinaus.

Näheres regelt die Datenschutzordnung.

Diese Satzung wurde am 23.06.2020 beschlossen

Frühere Satzungen verlieren Ihre Gültigkeit.

(vorher stehende Satzung ist die nach den in den Versammlungen vom 20.3.1963, 12.10.1963, 19.11.1968, 28.2.1973, 28.2.1974, 8.4-1974, 11-3.1985 und 20.3.1992 beschlossenen Änderungen gültige Fassung.)